



sES 2.1.1

## Lizenzverordnung (LV)

vom 21. Februar 2003<sup>1</sup>

(Stand 29. Januar 2024)

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Statuten vom 24. November 2001 und Art. 19 des Lizenzreglements vom 24. November 2001, als Verordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1: Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Lizenzreglement.

#### Artikel 2: Definitionen

<sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *IFAF* ist die International Federation of American Football.
- b. *Doping-Unterstellungserklärung* ist das Formular, mit welchem die Vorschriften betreffend Doping und die Gerichtsbarkeit von Swiss Olympic resp. Swiss Sport Integrity anerkannt, sowie allfällig CAS (Court of Arbitration for Sport) werden.
- c. Im *Juniorenalter* ist ein\*e Lizenzierte\*r, wenn er/sie gemäss den jeweiligen Reglementen und Verordnungen als Junior spielberechtigt ist.
- d. *Altersjahr* ist das Alter, welches im Kalenderjahr, in dem die Lizenzierung erfolgen soll, erreicht wird. Bspw. ist ein\*e Spieler\*in, welche\*r am 30.09.2024 17 Jahre alt wird, für die Lizenzierung 2024 im 17 Altersjahr.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss den übrigen Erlassen.

## II. Lizenzanträge

### Artikel 3: Form des Antrags

Ein Lizenzantrag kann nur mit dem offiziellen und vollständig ausgefüllten Formular des SAFV gestellt werden. Um gültig zu sein, muss ein Lizenzantrag über das Online-Lizenztool des SAFV eingereicht werden.

### Artikel 4: Notwendige Beilagen

<sup>1</sup> Anträgen auf Ausstellung einer neuen Lizenz sind beizulegen

- a. alle Kategorien: Unterzeichneter Lizenzantrag,
- b. alle Kategorien: Passfoto,
- c. Spieler\*innen, die innerhalb der letzten zwei Jahre in einem IFAF Mitgliedsverband lizenziert waren: Internationale Transferkarte der IFAF (ITC),
- d. Spieler\*innen, die innerhalb der letzten fünf Jahre bei einem anderen Mitgliedsverein des SAFV spielten: Nationale Transferkarte SAFV (NTC),
- e. Coaches und Spieler\*innen: Nachweis der Personalien, Nationalität und des Alters (z.B. ID-Kopie), die unterschriebene Doping-Unterstellungserklärung,
- f. bei Ausländer\*innen gemäss Art. 35 Spielreglement Tackle Football: eine in der Schweiz gültige Arbeits- und/oder Aufenthaltsbewilligung.
- g. Bei Personen, welche nicht Staatsbürger\*in der CH oder eines Mitgliedstaates der EU/EFTA sind, wenn sie die im Spielreglement Tackle Football enthaltenen Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllen: Nachweis und Unterlagen gemäss Art. 35 Abs. 1 und 2 Spielreglement Tackle Football,
- h. Coaches, welche für einen anderen Mitgliedsverein als Coach oder Spieler\*in lizenziert sind: Antrag auf Zweitlizenz als Coach. Diese Lizenz enthält einen Eintrag gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. f.

<sup>2</sup> Notwendige Beilagen, welche der SAFV Lizenzstelle bereits vorliegen, müssen nicht erneut eingereicht werden, sofern sich zwischenzeitlich keine darauf ersichtlichen Angaben geändert haben.

### III. Lizenzkarten

#### Artikel 5: Form

<sup>1</sup> Lizenzen für Spieler\*innen, Coaches und Staff werden nur elektronisch ausgestellt.

<sup>2</sup> Sie tragen das Foto des/der Lizenzierten. Sie geben Auskunft über die Lizenzkategorie sowie gegebenenfalls die Unterkategorie, das Geburtsdatum und die Nationalität des/der Lizenzierten sowie, bei clubbezogenen Lizenzen, über die Clubzugehörigkeit.

#### Artikel 6: Farbe

Die Lizenzkarten (elektronisch) weisen folgende Farben auf:

- a. Coach: dunkelgrün,
- b. Spieler\*in Herren/Damen: blau,
- c. Spieler\*in Junioren U19: grau,
- d. Spieler\*in Junioren U16: violett,
- e. Spieler\*in Flag NFFL: hellgrün,
- f. Spieler\*in Flag U16: hellgrün
- g. Spieler\*in Flag U13: hellgrün
- h. Spieler\*in Flag U11: hellgrün
- i. Staff: rot,
- j. Staff – Medizinisches Personal: hellgelb,
- k. Schiedsrichter\*in: hellblau,
- l. Verbandsfunktionär\*in und Nationalcoach: orange.

## Artikel 7: Besondere Einträge

<sup>1</sup> Besondere Einträge und ihre zugehörigen Codes sind:

- a. Lizenzinhaber\*in der Kategorien Coach und Spieler\*in Herren/Damen, die gemäss Art. 35 Spielreglement Tackle Football als Ausländer\*in gelten: A,
- b. Gültigerklärung von Lizenzen der Kategorie Spieler\*in Junioren U19 und Spieler\*in Junioren U16 für die Kategorie Spieler\*in Herren/Damen: H,
- c. Gültigerklärung von Lizenzen der Kategorie Spieler\*in Junioren U19 für die Kategorie Spieler\*in Junioren U16: U16,
- d. befristeter Transfer: L,
- e. Beschränkung einer clubbezogenen Lizenz auf die Tätigkeit als Coach: C.

## Artikel 8: Gültigkeit

Die Lizenz ist ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung fünf Jahre gültig. Nach fünf Jahren muss ein neues Passfoto im Tool bereitgestellt werden.

## IV. Besondere Bestimmungen

### Artikel 9: Coaches

Lizenzen für Coaches sind grundsätzlich ohne Weiteres für die Kategorie Spieler\*in Herren/Damen oder NFFL gültig, wenn die erforderlichen Voraussetzungen der jeweiligen Kategorie erfüllt sind. Für Coaches im Juniorenanter ist seine/ihre Lizenz ausserdem grundsätzlich ohne Weiteres für die Kategorie Spieler\*in Junioren U19, Junioren U16, Flag U16 oder Flag U13 gültig, wenn die erforderlichen Voraussetzungen der jeweiligen Kategorie erfüllt sind.

### Artikel 10: Spieler\*innen im Juniorenanter

<sup>1</sup> Für Spieler\*innen im Juniorenanter werden nur Lizenzen der Kategorie Spieler\*in Junioren U19, Spieler\*in Junioren U16, Spieler\*in NFFL Flag, Spieler\*in Flag U16, Spieler\*in Flag U13 oder Spieler\*in Flag U11 ausgestellt.

<sup>2</sup> Ist der/die Inhaber\*in einer Lizenz der Kategorie Spieler\*in Junioren U19 volljährig, so wird die Lizenz ohne weiteres für die Unterkategorie Herren/Damen gültig erklärt, andernfalls nur, wenn das entsprechende Mindestalter erreicht ist und ein\*e Inhaber\*in der elterlichen Sorge zustimmt.

<sup>3</sup> Lizenzen der Kategorie Spieler\*in Junioren U19 sind im Sinne von Art. 43 Abs. 2 Spielreglement Tackle Football für die Kategorie Junioren U16 gültig.

**Artikel 11: Flag Football**

<sup>1</sup> Lizenzen der Tackle Kategorien Spieler\*in Herren/Damen, Junioren U19 und Junioren U16 sind grundsätzlich ohne Weiteres für die entsprechenden Kategorien Spieler\*in im Flag Football (NFFL, Flag U16, Flag U13 oder Flag U11) gültig.

<sup>2</sup> Lizenzen der Kategorien Spieler\*in im Flag Football (NFFL, Flag U16, Flag U13 oder Flag U11) werden nicht für andere Unterkategorien der Kategorie Spieler\*in gültig erklärt.

**Artikel 12: Alterskategorien**

<sup>1</sup> Es gelten die folgenden Bestimmungen betreffend Mindest- resp. Höchstalter im Tackle Football:

- a. Herren/Damen:
  - i. Mindestalter: 18. Altersjahr
- b. U19:
  - i. Männlich:
    - (1) Mindestalter: 15. Altersjahr
    - (2) Höchstalter: 19. Altersjahr
  - ii. Weiblich:
    - (1) Mindestalter: 15. Altersjahr
    - (2) Höchstalter: 20. Altersjahr
- c. U16:
  - i. Jungen:
    - (1) Mindestalter: 13. Altersjahr
    - (2) Höchstalter: 16. Altersjahr
  - ii. Mädchen:
    - (1) Mindestalter: 13. Altersjahr
    - (2) Höchstalter: 17. Altersjahr

<sup>2</sup> Es gelten die folgenden Bestimmungen betreffend Mindest- resp. Höchstalter im Flag Football:

- a. NFFL:
  - i. Mindestalter: 17. Altersjahr
- b. Flag U16:
  - i. Jungen:
    - (1) Mindestalter: 14. Altersjahr
    - (2) Höchstalter: 16. Altersjahr
  - ii. Mädchen:
    - (1) Mindestalter: 14. Altersjahr

(2) Höchstalter: 17. Altersjahr

c. Flag U13:

i. Jungen:

(1) Mindestalter: 8. Altersjahr

(2) Höchstalter: 13. Altersjahr

ii. Mädchen:

(1) Mindestalter: 8. Altersjahr

(2) Höchstalter: 14. Altersjahr

d. Flag U11:

i. Mädchen & Jungen:

(1) Mindestalter: 6. Altersjahr

(2) Höchstalter: 11. Altersjahr

## **V. Schlussbestimmung**

### **Artikel 13: Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 29.01.2024 in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	1
<b>Artikel 1: Gegenstand</b> .....	1
<b>Artikel 2: Definitionen</b> .....	1
II. Lizenzanträge .....	2
<b>Artikel 3: Form des Antrags</b> .....	2
<b>Artikel 4: Notwendige Beilagen</b> .....	2
III. Lizenzkarten .....	3
<b>Artikel 5: Form</b> .....	3
<b>Artikel 6: Farbe</b> .....	3
<b>Artikel 7: Besondere Einträge</b> .....	4
<b>Artikel 8: Gültigkeit</b> .....	4
IV. Besondere Bestimmungen.....	4
<b>Artikel 9: Coaches</b> .....	4
<b>Artikel 10: Spieler*innen im Juniorealter</b> .....	4
<b>Artikel 11: Flag Football</b> .....	5
V. Schlussbestimmung.....	6
<b>Artikel 13: Inkrafttreten</b> .....	6

---

<sup>1</sup> Geändert durch

- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 13. Februar 2004.
- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 16. Dezember 2006.
- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 24. November 2012.
- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 22. Februar 2022.
- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 29. Januar 2023.
- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 29. Januar 2024.